

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR

1149 /AB

30. April 2009

bm:uk

zu **1405 /J**

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: **BMUKK-10.000/0105-III/4a/2009**

Wien, **22.** April 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1405/J-NR/2009 betreffend „Rathausfrau“, die die Abg. Mag. Heidemarie Unterreiner, Kolleginnen und Kollegen am 17. März 2009 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Wiener Rathaus einschließlich des Rathausmannes steht als Eigentum der Stadt Wien seit 1923 gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz kraft gesetzlicher Vermutung vorläufig unter Denkmalschutz. Es ist geplant, das Rathaus in die Verordnung gemäß § 2a Denkmalschutzgesetz betreffend unbewegliche Denkmale in Wien 1. aufzunehmen. Die Ankündigung der Verordnung datiert vom 19. September 2008. Die Erlassung der Verordnung ist demnächst vorgesehen.

Zu Fragen 2 bis 4:

Für einen Austausch des Rathausmannes gegen eine Rathausfrau wäre eine Bewilligung der Veränderung gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz erforderlich. Das Bundesdenkmalamt wurde bislang nicht mit einem solchen Antrag befasst.

Die Bundesministerin:

